



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Betriebsausschuss ABW/SBW	Beschlussempf.	08.03.2019
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	Beschlussempf.	15.03.2019
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	Beschlussempf.	18.03.2019
Rat der Stadt Wolfenbüttel	Beschluss	27.03.2019

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017

Beschlussvorschlag:

1. Die Vorgehensweise der Verwaltung seit Umstellung der Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr auf den Flächenmaßstab (Quadratwurzel) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. <u>545002</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____	€
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____	€
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Zu 1.:

Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 21.12.2017 beschlossene Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Danach ist nicht mehr der Frontmeter Berechnungsfaktor für die Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr, sondern die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche (lt. Grundbuch) des Grundstücks.

Im Kontext dieser Novellierung der Straßenreinigungsgebühren hat die Verwaltung Vieles getan, um die Notwendigkeit und insbesondere die neue Berechnungsmethodik möglichst allgemein verständlich darzustellen. So sind die Grundstückseigentümer mit Schreiben vom Januar 2018 über die Umstellung informiert worden.

Im Oktober 2018 hatte ich ca. 9.500 Bescheide - ergänzt um ein Informationsblatt - an die zur Straßenreinigung Gebührenpflichtigen versandt. Damit wurde der Frontmetermaßstab rückwirkend zum 01.01.2018 durch den Flächenmaßstab abgelöst.

Die Umstellung verlief im Ergebnis reibungslos. Ca. 350 Fragen oder Einwendungen von Gebührenpflichtigen konnten fast ausschließlich einvernehmlich geklärt werden. Insgesamt

waren lediglich zwei Klageverfahren anhängig; hierbei wurde eine Klage wegen geringer Erfolgsaussichten aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsgerichts bereits zurückgezogen. Hinsichtlich des ähnlich gelagerten vom Kläger noch aufrecht gehaltenen Verfahrens besteht aus Sicht der Verwaltung ebenso wenig Aussicht auf Erfolg.

Zu 2.:

Veranlagt wurden nach § 3 der o.g. Straßenreinigungsgebührensatzung die Gebührenpflichtigen, die „innerhalb der geschlossenen Ortslage“ an dem nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Die geschlossene Ortslage bestimmt sich über § 2 Abs. 5 der o.g. Straßenreinigungsgebührensatzung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG (Zitat: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.).

O.g. rechtliche Vorgaben hatten zur Folge, dass vorerst auch als Ackerland, Grünland und Wald genutzte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im „Außenbereich“ aufgrund ihrer örtlichen Eigenschaften und der daraus resultierenden überdimensionalen Grundstücksgröße veranlagt wurden.

Der „Außenbereich“ nach § 35 BauGB beginnt in der Regel hinter dem letzten Gebäude, welches noch dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB zuzuordnen ist. Flächen, für die ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB vorliegt, zählen dem gegenüber nicht zum „Außenbereich“.

Die Veranlagung der o.g. einschlägigen Grundstücke (weniger als zwanzig Fälle) habe ich nach tlw. Einwendungen der entsprechenden Gebührenpflichtigen zunächst zur weiteren Prüfung der Rechtslage abgesetzt.

Nach Maßgabe und Auslegung der vorgenannten Vorschriften sind Grundstücke im Außenbereich, mithin land- und forstwirtschaftliche Flächen, von Grundstücken in geschlossenen Lagen abzugrenzen. Diese Bewertung wird von der Rechtsprechung gestützt, da nicht ersichtlich ist, welcher Sondervorteil einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine Reinigung der vor dieser verlaufenden Straße erwächst.

Mit Beschlussfassung der Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung werden nunmehr die rechtlichen Gegebenheiten für derartige Einzelfälle klargestellt, Grundstücke im „Außenbereich“ durch entsprechende einzelfallbezogene Feststellungen der Stadtverwaltung dann nicht zu veranlagern, soweit es sich hier um rein landwirtschaftlich genutzte Flächen, um Ackerland, Grünland und Wald im „Außenbereich“ handelt. Veranlagt werden bei derartigen Einzelfällen insoweit weiterhin bauliche, gewerbliche oder sonstige Flächen, die einen hinreichenden Bezug zur zu reinigenden Straße aufweisen, nicht aber landwirtschaftlich oder ähnlich genutzte Flächen im Außenbereich. In einigen Fällen werden die Gebühren für eine Fläche vollständig abgesetzt, in vielen Fällen wird eine geringere Fläche zur Veranlagung gebracht. Diese Vorgehensweise dient insgesamt der allgemeinen Gebührengerechtigkeit, weil die auf diese Weise hergestellten Endergebnisse dem Drittvergleich mit jedwedem anderen Grundstück in der Stadt standhalten.

Darüber hinaus behalte ich mir auch weiterhin im Einzelfall vor, von „Billigkeitsentscheidungen“ nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebrauch zu machen, wenn z.B. der Grundstücksflächenmaßstab bei einer landwirtschaftlich oder ähnlich genutzten Fläche zu einer unbilligen Härte führt und dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Pink

Anlage

